

**Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes
nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011
für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das
Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde,
Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben**

Aufgrund der § 8 und 99 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), in der derzeit geltenden Fassung, i.V.m. §§ 2 und 6 a des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), in der derzeit geltenden Fassung und gemäß § 9 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge in der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 22. März 2010, in der derzeit geltenden Fassung, hat der Stadtrat der Einheitsgemeinde Stadt Wanzleben – Börde in seiner Sitzung am **17.09.2015** die Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen des Haushaltsjahres 2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben beschlossen.

§ 1

Abrechnungsgrundlagen für den wiederkehrenden Straßenausbaubeitrag

1. Die Satzung über die Erhebung wiederkehrender Beiträge nach § 6 a KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben vom 22. März 2010, in der derzeitig geltenden Fassung.
2. Die Abrechnungseinheit hat der Gemeinderat der Gemeinde Zuckerdorf Klein Wanzleben durch Beschluss am 22. März 2010 entsprechend § 2 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung festgelegt.
3. Der Anteil der Stadt Wanzleben - Börde am beitragsfähigen Aufwand beträgt 31,32 v. H gemäß § 4 der wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung.

§ 2

Beitragssatz

Der umzulegende Gesamtbetrag der Investitionsmaßnahmen in der Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben wird geteilt durch die gewichtete Gesamtquadratmeterzahl der in der Abrechnungseinheit befindlichen Grundstücksflächen (vervielfacht mit Zuschlägen nach Art und Maß der Nutzung).

Der Beitragssatz je Quadratmeter gewichteter Grundstücksfläche beträgt für das Investitionsjahr 2011 0,05 €/m².

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2011 in Kraft.

Stadt Wanzleben - Börde, 18.09.2015

Petra Hort
Bürgermeisterin

- Siegel -

Anlage

zur Satzung über die Festsetzung des Beitragssatzes nach den tatsächlichen Investitionsaufwendungen für den Zeitraum vom 01.01.2011 bis zum 31.12.2011 für straßenbauliche Maßnahmen zur Erhebung wiederkehrender Beiträge für das Vorhalten öffentlicher Verkehrsanlagen in der Stadt Wanzleben – Börde, Abrechnungseinheit Zuckerdorf Klein Wanzleben.

Vergleichsberechnung gemäß § 6 a Abs. 7 KAG-LSA und § 15 Übergangsregelung zur wiederkehrenden Straßenausbaubeitragssatzung

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke im Abrechnungsgebiet für wiederkehrende Beiträge = 1.065.088,80 m²

abzüglich

Verteilungsfläche der beitragsrelevanten Grundstücke
Bebauungsplangebiete (Erschließung)

1. – Bebauungsplan Gewerbegebiet Hofbreite	=	64.061,00 m ²
2. – Bebauungsplan Giesecke-Weg	=	23.663,87 m ²
3. – Bebauungsplan Kastanienallee	=	5.566,00 m ²
2. – Bebauungsplan Brockenblick	=	<u>3.900,00 m²</u>

Verteilungsfläche = **967.897,93 m²**
=====

Investitionsaufwendungen im Haushaltsjahr 2011 für die straßenbauliche Maßnahme

- umlagefähiger Aufwand insgesamt:	=	72.989,56 €
davon		
- Gemeindeanteil 31,32 %	=	22.860,33 €
- Anliegeranteil / Beitragspflichtige 68,68 %	=	50.129,23 €

- Anliegeranteil / Beitragspflichtige	=	0,00 €
- abzüglich Leistungen Dritter 50 % für die Beitragspflichtigen	=	0,00 €

umlagefähiger Aufwand Beitragspflichtige = **50.129,23 €**
=====

Berechnung Beitragssatz je gewichteter Quadratmeter Grundstücksfläche (€/m²):

50.129,23 € : 967.897,93 m² = 0,0517 €/m²
~ 0,05 €/m²